

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 18 und 19 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl
8,0 Baumassenzahl
10m Maximale Höhe der baulichen Anlage über Geländeoberkante = Bezugspunkt = 185,75 ü.NN

BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Fernwärmeleitung
Telekom

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERLISSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche (Köllerbach)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

P Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)
Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
U Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Sukzessionsfläche (öffentlich)
U Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern = Gewässersaum (öffentlich)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Firma Aki (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Bestehende Gebäude
Böschung
Beleuchtung
Bestehende Flurstücksgrenze
Vorgesehene Flurstücksgrenze

STADTVERMESSUNGSAMT

Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den *f.wp*
(Wagner) Vermessungsbeamter

Übersichtsplan M 1:5000
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 01.08.1986, Kontrollnr. B/004/86

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 7 BAUGES. SETZBUCH (BAUGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

- Geltungsbereich siehe Plan
- Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 - 1.1 Unzulässige Anlagen Nicht zulässig sind Vergnügungstätten (§ 1 Abs. 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Grundflächenzahl siehe Plan
 - 3.2 Baumassenzahl siehe Plan
 - 3.3 Höhe der baulichen Anlage max. 10 m über Geländeoberkante = Bezugspunkt = 185,75 ü.NN
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen siehe Plan
- Verkehrsflächen siehe Plan
- Hauptversorgungsleitungen siehe Plan (siehe auch unter: Hinweise)
- Flächen für Stellplätze und Garagen Garagen und Stellplätze sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die im Plan festgesetzten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Auf den im Plangebiet umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein Gehölzstreifen mit einheimischen Pflanzen nach folgendem Schema zu bepflanzen: Raster 1,0m x 1,0m

S	S	W	D	I	R	H	B	B	S	H	S	H			
S	H	B	H	B	H	B	E	H	H	S	H	B	A	S	H
S	H	S	H	H	R	H	W	D	S	S	B	B			

Die vorgeschlagenen Gehölze sind in zweifacher Pflanzweite (2 x v) Qualität auszubepflanzen

S = Schlehe (Prunus avium)
SH = Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
WD = Weißdorn (Prunus spinosa)
H = Hase (Corylus avellana)
HR = Hundrose (Rosa canina)
B = Brombeere (Rubus fruticosus)
E = Esche (Fraxinus excelsior)
HB = Hornbuche (Carpinus betulus)
BA = Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe Plan
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Gewässersaum) siehe Plan
- Wasserflächen siehe Plan
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche die im Plan festgesetzte Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Firma Aki belastet

Örtliche Bauvorschriften

GEM. § 93 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Stellplatzbepflanzung
Im Bereich der Stellplätze ist je 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbau (Hochstamm, Stammumfang 14/16 cm) anzupflanzen. Als Baumarten werden:
- Spitzahorn (Acer platanoides globosum)
- Platane (Platanus acerifolia)
- Kugelakazie (Robinia pseudacacia umbraculifera)

vorgeschlagen.
Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe herzustellen, offenzulassen und mit Bodendeckern zu bepflanzen

Hinweise

- Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
- Auf die Anzeigepflicht gem. § 16 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes bei Bodenfunden wird hingewiesen.
- Gem. § 56 Abs. 3 SWG ist der Uferstrandstreifen des Köllerbaches in einer Breite von mindestens 10m, gemessen von der Uferlinie, grundsätzlich naturnah zu bewirtschaften.
- Gem. Schreiben des Ministeriums des Inneren vom 05.12.1998 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Munitionsfunden zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Baufeldfläche auf Munitionsfunde hin zu untersuchen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeicherverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23, vom 3.Juni 1996)
- der § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22.06.1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08.08.1994, S. 1077)
- das Saarländische Straßengesetz (SaarlStG) in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969f)
- Gesetz Nr. 714 Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 12. 1989 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1641)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346) zuletzt ergänzt durch Berichtung vom 12.05.1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 462)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

VERFAHRENSMERKMALE

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 11.08.1986 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes IV/01 "Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" beschlossen. Der Beschluss ist am 18.09.1986 örtlich bekanntgemacht worden.

Die "vorgezogene Bürgerbeteiligung" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.09.1986 bis 23.09.1986 durchgeführt.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 02.08.1986 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 27.09.1986 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.12.1986 bis 24.01.1987 einschließlich öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 04.12.1986 örtlich bekanntgemacht worden.

Aufgrund der nachträglich eingegangenen Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr wurden noch Änderungen und Ergänzungen im Planentwurf vorgenommen. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.1987 bis 25.03.1987 einschließlich erneut öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer dieser Auslegung sind am 12.02.1987 örtlich bekanntgemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 14.02.1987 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die freigelegten Anregungen und Bedenken sind vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 04.02.1987 geprüft worden. Das Ergebnis ist denen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 14.02.1987 mitgeteilt worden.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 04.05.1987 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

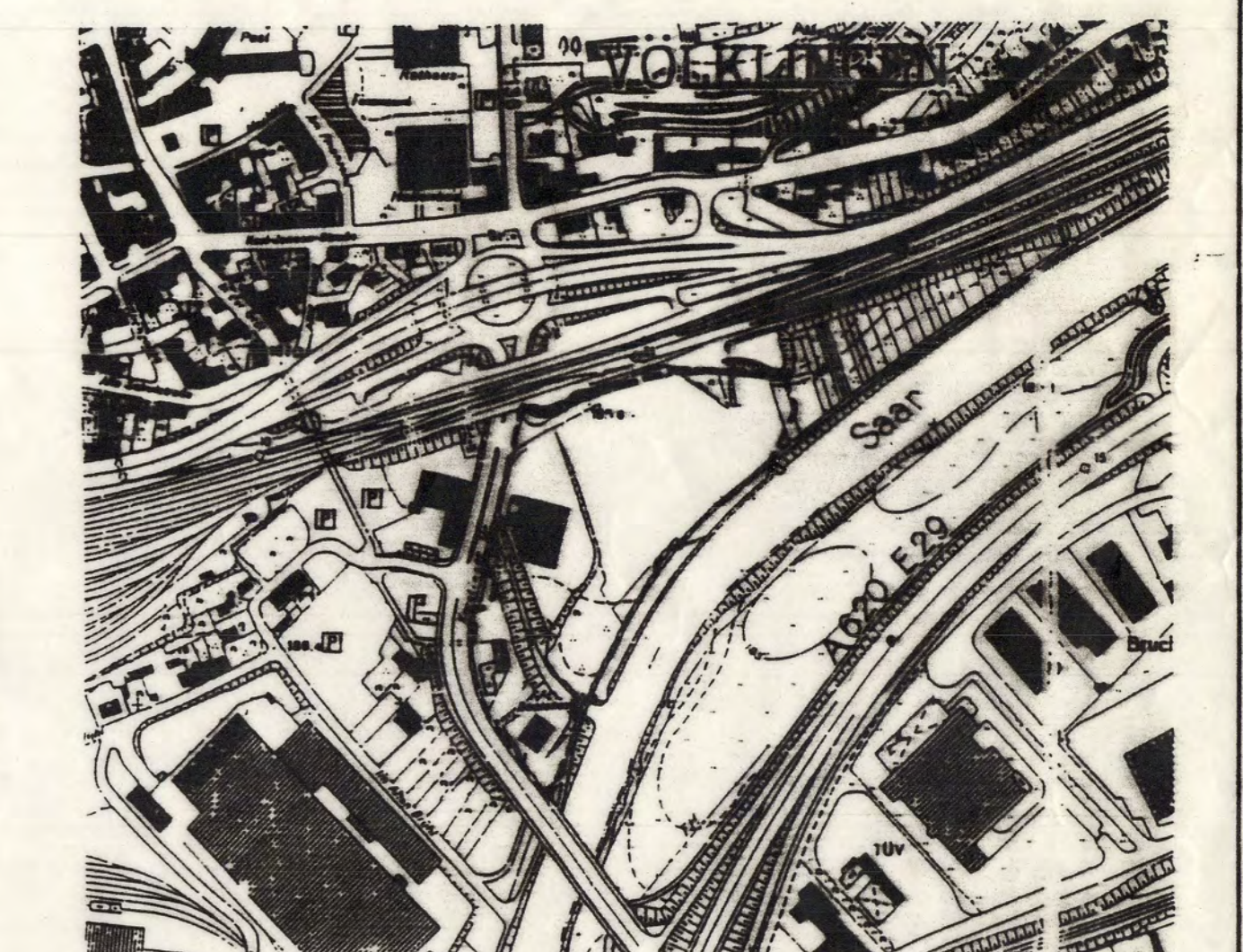
Völklingen, den 20.05.1987
MT
(Netzer) Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1, 2, Halbsatz BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3, 2. Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

Saarbrücken, den 05.06.1987
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Az.: C/1-5637/97 Pr./Zd.
I.A. (Piro) Techn. Ang.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 26.06.1987 örtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Völklingen, den 26.06.1987
MT
(Netzer) Oberbürgermeister



Übersichtsplan M 1:5000
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 01.08.1986, Kontrollnr. B/004/86

BEBAUUNGSPLAN

Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße
PLANBEREICH II / 101 M 1:500

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Stadtbaumeister Völklingen - Abteilung Stadtplanung

Völklingen, September 1986

Scherer (Scherer) *Scheidt* (Scheidt) *Netzer* (Netzer)